



Rat der
Europäischen Union

119149/EU XXV. GP
Eingelangt am 17/10/16

Brüssel, den 14. Oktober 2016
(OR. en)

13272/16

PECHE 370
DELECT 212

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 6439 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.10.2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 6439 final.

Anl.: C(2016) 6439 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2016
C(2016) 6439 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.10.2016

**zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in
den nordwestlichen Gewässern**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Rückwürfe stellen eine beträchtliche Ressourcenverschwendung dar und wirken sich negativ auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien aus. Die Anlande Verpflichtung in Unionsgewässern gilt seit dem 1. Januar 2016 für bestimmte Grundfischarten. In der reformierten Politik ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, wodurch das Mikromanagement auf Unionsebene beendet und dafür gesorgt werden soll, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresgebiete angepasst werden.

Die neue GFP sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung der Umsetzung der Anlande Verpflichtung vor. Unter anderem können die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Quoten allgemeine Flexibilitätsbestimmungen anwenden. Darüber hinaus sind in der neuen GFP-Verordnung spezifische Flexibilitätsmechanismen vorgesehen, die in Form von Mehrjahresplänen oder, wenn keine Mehrjahrespläne vorliegen, durch die sogenannten Rückwurfpläne umgesetzt werden müssen. Diese Rückwurfpläne sind als Übergangsmaßnahme mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren angelegt. Ihnen liegen gemeinsame Empfehlungen mehrerer Mitgliedstaaten derselben Region oder desselben Meeresbeckens zugrunde.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt gilt für Arten, die die Grundfischereien in den nordwestlichen Gewässern gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 definieren. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 kann ein Rückwurfplan folgende Elemente umfassen:

- besondere Bestimmungen in Bezug auf Fischereien oder Arten, für welche die Anlande Verpflichtung gilt;
- nähere Beschreibung der Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung, wenn Fischereien oder Arten bestimmte Kriterien hinsichtlich hoher Überlebensraten erfüllen;
- Bestimmungen für Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge;
- Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung;
- technische Maßnahmen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf die gemeinsame Empfehlung, die die betreffenden Mitgliedstaaten (d. h. Belgien, Irland, Spanien, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich), die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in dieser Region haben, erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten vereinbart, dass das den Vorsitz führende Land (Frankreich) der Kommission eine gemeinsame Empfehlung vorlegen sollte. Dementsprechend wurde den Kommissionsdienststellen am 3. Juni 2016 die gemeinsame Empfehlung übermittelt. Sie enthielt u. a. folgende Elemente:

- eine Beschreibung der von dem Rückwurfplan erfassten Fischereien;
- eine Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten;
- eine Reihe von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit.

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist diese gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, wobei die Standpunkte des Beirats für die nordwestlichen Gewässer, der für die unter die gemeinsame Empfehlung fallenden Fischereien zuständig ist, berücksichtigt wurden. Für alle genannten Elemente enthält die gemeinsame Empfehlung entsprechende Belege, die die Ausnahmen und sonstigen Bestimmungen der gemeinsamen Empfehlung stützen.

Die gemeinsame Empfehlung der betreffenden Mitgliedstaaten ist das Ergebnis von Sitzungen der Fachgruppe und Sitzungen der Direktorengruppe.

Direkte Konsultationen zwischen dem Beirat und Sachverständigen sowie Fischereiverantwortlichen in den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten an den nordwestlichen Gewässern fanden im ersten Halbjahr 2016 statt. Daran nahmen auch Vertreter der Kommission und der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten teil. Der Beirat für die nordwestlichen Gewässer erhielt bei den Sitzungen der Fachgruppe und der Direktorengruppe die Gelegenheit, seine Empfehlungen zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.

Darüber hinaus bemühten sich die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten um ein einheitliches Vorgehen für die gesamte Nordsee und die nordwestlichen Gewässer.

Die wichtigsten Elemente der endgültigen von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelten gemeinsamen Empfehlung, bei denen es um die Umsetzung der Anlande Verpflichtung in den betreffenden Fischereien und die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit sowie aufgrund hoher Überlebensraten geht, wurden von der zuständigen Sachverständigengruppe des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) und auf der Plenartagung des STECF vom 4. bis 8. Juli 2016 bewertet¹.

Bestehende Ausnahmen, die im vergangenen Jahr positiv bewertet wurden und deren Anwendung sich nicht geändert hat, wurden fortgeführt. Dies gilt für die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Kaisergranat (gefangen mit Reusen und Fallen in den Gebieten VI und VII) und die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit für Seezunge und Kaisergranat. In

¹ https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1471816/2016-07_STECF+16-10+-+Evaluation+of+LO+joint+recommendations_JRCxxx.pdf

anderen Fällen hat der STECF angemerkt, dass für keinen der Anträge auf Ausnahmen wegen Geringfügigkeit vollständige Informationen vorgelegt wurden. Der STECF hat weitere Leitlinien für die künftige Vorlage von zusätzlichen Informationen ausgearbeitet. Bisher haben die Mitgliedstaaten noch keine Informationen über die Nutzung von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in der Fischerei auf Grundfischarten im Jahr 2016 vorgelegt.

Der STECF wies darauf hin, dass Anträge weiterhin auf nationaler, statt auf regionaler Ebene gestellt würden. Beispielsweise wurden für die drei für Wittling vorgesehenen Ausnahmen wegen Geringfügigkeit, die im vergangenen Jahr vorläufig angenommen wurden, nur für bestimmte Flottensegmente Informationen vorgelegt; diese Informationen finden nicht automatisch auch auf andere Segmente Anwendung, die ebenfalls von dieser Ausnahme profitieren würden.

In Bezug auf die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Seezunge in der Küstenfischerei hat der STECF die Begründung dieser Ausnahme bewertet und kam zu dem Schluss, dass sie für Flotten gewährt werden könnte, die den im Rahmen der Studie geprüften Betriebsbedingungen entsprechen. Die Ausnahme ist anhand weiterer wissenschaftlicher Studien zu bestätigen.

In der gemeinsamen Empfehlung wird darauf verwiesen, dass für bestimmte Fänge aufgrund von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Fischereierzeugnissen, die für den menschlichen und tierischen Verzehr ungeeignet sind, d. h. der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 1881/2006, eine Ausnahme erforderlich ist. Für gemeinsame Empfehlungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik fällt eine solche Ausnahme jedoch offenbar nicht in den Geltungsbereich von Rückwurfplänen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Deshalb wurde diese Ausnahmeregelung nicht in die vorliegende Verordnung aufgenommen.

Die gemeinsame Empfehlung enthält auch eine Ausnahme für durch Raubsäugetiere, Raubfische oder Raubvögel beschädigten Fisch. Diese Ausnahme ist bereits durch Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgedeckt und muss nicht durch einen delegierten Rechtsakt umgesetzt werden.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der Kommission sowie nach Klärung einiger Punkte der gemeinsamen Empfehlung ist die Kommission der Ansicht, dass die gemeinsame Erklärung – wie oben dargelegt – mit Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlande Verpflichtung leichter umgesetzt werden kann.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Arten und Fischereien festgelegt, für die besondere Maßnahmen gelten, d. h. Ausnahmen wegen Geringfügigkeit und die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.10.2016

zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlande Verpflichtung für Fänge aller Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist die Kommission befugt, im Wege delegierter Rechtsakte Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben.
- (3) Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2438³ erstellte die Kommission für den Zeitraum 2016–2018 auf Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten im Jahr 2015 einen Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern.
- (4) Belgien, Irland, Spanien, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den nordwestlichen Gewässern. Am 3. Juni 2016 haben diese Mitgliedstaaten der Kommission nach Abstimmung mit dem Beirat für die nordwestlichen Gewässer eine neue gemeinsame Empfehlung übermittelt. Einschlägige wissenschaftliche Gremien legten wissenschaftliche Beiträge vor, die vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) geprüft wurden. Die Maßnahmen in der gemeinsamen Empfehlung entsprechen Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und können in diese Verordnung aufgenommen werden.

² ABl. L 354 vom 28.1.2013, S. 22.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2438 der Kommission vom 12. Oktober 2015 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 29).

- (5) In den nordwestlichen Gewässern gilt die Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für die Arten, die die Fangbeschränkungen unterliegenden Fischereien definieren, spätestens seit dem 1. Januar 2016. In der gemeinsamen Empfehlung sind die Flotten festgelegt, die der Anlande Verpflichtung für die gemischte Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs, die Fischerei auf Kaisergranat, die gemischte Fischerei auf Seezunge und Scholle sowie die Fischerei auf Seehecht und Pollack unterliegen.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2438 enthält Bestimmungen für die Einführung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern im Zeitraum 2016–2018.
- (7) Nach Maßgabe der von den Mitgliedstaaten im Jahr 2016 vorgelegten neuen gemeinsamen Empfehlung sollte der Rückwurfplan ab 2017 weitere Arten abdecken, die die stark gemischte Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs, die Fischerei auf Kaisergranat, die gemischte Fischerei auf Seezunge und Scholle sowie die Fischerei auf Seehecht und Pollack definieren. Auch Beifangarten sollten in bestimmten Fischereien abgedeckt sein.
- (8) In der gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, für Kaisergranat, der in der ICES-Division VI und im ICES-Untergebiet VII mit Reusen und Fallen gefangen wird und für den gemäß wissenschaftlichen Daten unter Berücksichtigung des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems hohe Überlebensraten bestehen, eine Ausnahme von der Anlande Verpflichtung anzuwenden. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahmeregelung gerechtfertigt. Deshalb sollte diese Ausnahme auch in der vorliegenden Verordnung enthalten bleiben.
- (9) In der gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, für Fänge von Seezunge unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 80–99 mm, die mit Scherbrettnetzen in der ICES-Division VII d innerhalb von sechs Seemeilen von der Küste und außerhalb bezeichneter Aufwuchsgebiete gefangen werden, für Fangtätigkeiten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, eine Ausnahme von der Anlande Verpflichtung anzuwenden. Wissenschaftliche Daten unter Berücksichtigung des Fanggeräts und des Ökosystems belegen, dass hohe Überlebensraten bestehen. Der STECF wies darauf hin, dass die Überlebensrate von einer Reihe von Faktoren abhängt; er riet zur Vorsicht bei der Ausweitung der Ergebnisse der Studien auf andere Fischereien und regte an, dass zur Unterstützung dieses Antrags weitere einschlägige Studien durchgeführt werden sollten. Deshalb sollte diese Ausnahme für das Jahr 2017 unter der Voraussetzung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden, dass die Flotte, die diese Ausnahme anwendet, unter mit der Studie vergleichbaren Bedingungen tätig ist, und dass die betreffenden Mitgliedstaaten zusätzliche Studien durchführen. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Studien sollten im Jahr 2017 vom STECF geprüft werden.
- (10) Die gemeinsame Empfehlung enthält sieben Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung wegen Geringfügigkeit, die für bestimmte Fischereien und jeweils bis zu einer bestimmten Höhe gelten. Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise wurden vom STECF überprüft, der insgesamt zu dem Ergebnis kam, dass die gemeinsame Empfehlung fundierte Argumente dafür enthält, dass weitere Verbesserungen der Selektivität schwer zu erreichen sind und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen entstehen, und diese

Argumente teilweise durch eine qualitative Bewertung der Kosten gestützt werden. Daher und da keine abweichenden wissenschaftlichen Informationen vorliegen, sollten die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in Höhe der in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Prozentsätze unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

- (11) Die für den Zeitraum von 2017 bis 2018 für Seezunge vorgesehene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Seezunge in den ICES-Divisionen VIIId, VIIe, VIIf und VIIg mit Spiegel- und Kiemennetzen befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind. Der STECF kam zu dem Ergebnis, dass diese Ausnahme klar definiert ist und deshalb in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden sollte.
- (12) Die für Wittling vorgesehene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 7 % im Jahr 2017 und 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIIId und VIIe mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm und mit pelagischen Schieppnetzen befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind.
- (13) Die für Wittling vorgesehene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 7 % im Jahr 2017 und 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIIb bis VIIj mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind.
- (14) Die für Wittling vorgesehene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 7 % im Jahr 2017 und 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art im ICES-Untergebiet VII (ausgenommen VIIa, VIIId und VIIe) mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind.
- (15) Hinsichtlich der drei für Wittling vorgesehenen Ausnahmen wegen Geringfügigkeit mussten die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2438 zusätzliche wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahme vorlegen. Der STECF stellt fest, dass die zusätzlichen Informationen zwar einige Bedenken des STECF ausräumen, allerdings immer noch keine vollständigen Daten vorliegen. Der STECF betont die Notwendigkeit eines einheitlicheren Ansatzes für diesen Bestand. Auf der Grundlage der vom STECF überprüften wissenschaftlichen Daten und angesichts der Tatsache, dass weitere Belege zugunsten der Ausnahme vorliegen, kann diese Ausnahme fortgeführt werden und sollte in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (16) Die für Kaisergranat vorgesehene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 7 % im Jahr 2017 und 6 % im Jahr 2018 der jährlichen

Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat im ICES-Untergebiet VII anlanden müssen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahmeregelung gerechtfertigt. Deshalb sollte diese Ausnahme in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

- (17) Die für Kaisergranat vorgesehene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 7 % im Jahr 2017 und 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat im ICES-Untergebiet VI anlanden müssen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind und dass mit Zahlen unterfütterte Nachweise über unverhältnismäßig hohe Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen vorliegen. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahmeregelung gerechtfertigt. Deshalb sollte diese Ausnahme in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (18) Die für den Zeitraum von 2017 bis 2018 für Seezunge vorgesehene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Divisionen VIIId, VIIe, VIIf, VIIg und VIIh mit TBB-Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 80–119 mm mit verbesserter Selektivität befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind. Der STECF stellte fest, dass die Ausnahme einen Ausgleich für die Verwendung von selektiverem Fanggerät bieten sollte und dass die beantragte Ausnahme wegen Geringfügigkeit verbleibende Rückwürfe abdecken sollte. Deshalb sollte diese Ausnahme in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (19) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2438 sollte daher aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (20) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fangsaison der Unionsschiffe sowie deren Planung auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie sollte ab dem 1. Januar 2017 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 **Umsetzung der Anlande Verpflichtung**

Die Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Fischereien in den ICES-Gebieten V (ausgenommen Va und nur Unionsgewässer von Vb), VI und VII.

Artikel 2 **Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten**

1. Die Ausnahme von der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Arten, für die wissenschaftliche Daten hohe Überlebensraten belegen, ist anzuwenden auf:

a) Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), der in den ICES-Untergebieten VI und VII mit Reusen und Fallen (Fanggerätekodes⁴ FPO und FIX) gefangen wird;

b) Fänge im Jahr 2017 von Seezunge (*Solea solea*) unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die mit Scherbrettnetzen (Fanggerätekodes OTT, OTB, TBS, TBN, TB, PTB, OT, PT, TX) mit einer Maschenöffnung des Steert von 80 mm bis 99 mm in der ICES-Division VIId innerhalb von sechs Seemeilen von der Küste und außerhalb bezeichneter Aufwuchsgebiete gefangen werden, für Fangtätigkeiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen: Schiffe mit einer Länge von maximal 10 m und einer maximalen Maschinenleistung von 180 kW, wenn sie in Gewässern mit einer Tiefe von 15 m oder weniger fischen und wenn die Schleppdauer auf höchstens 1,5 Stunden begrenzt wird. Solche Fänge von Seezunge sind unverzüglich freizusetzen.

2. Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse in den nordwestlichen Gewässern haben, legen der Kommission vor dem 1. Mai 2017 zusätzliche wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahme gemäß Absatz 1 Buchstabe b vor. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet diese Informationen vor dem 1. September 2017.

Artikel 3

Ausnahmen wegen Geringfügigkeit

1. Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen folgende Mengen zurückgeworfen werden:
 - (a) bei Wittling (*Merlangius merlangus*) bis zu 7 % im Jahr 2017 und bis zu 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIId bis VIIe mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von höchstens 100 mm (OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, TB, SX, SV, OT, PT und TX) und mit pelagischen Schleppnetzen (OTM, PTM) befischen;
 - (b) bei Wittling (*Merlangius merlangus*) bis zu 7 % im Jahr 2017 und bis zu 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIIb bis VIIj mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm (OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, TB, SX, SV, OT, PT und TX) und mit pelagischen Schleppnetzen (OTM, PTM) befischen;
 - (c) bei Wittling (*Merlangius merlangus*) bis zu 7 % im Jahr 2017 und bis zu 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art im ICES-Untergebiet VII (ausgenommen die Divisionen VIIa, VIId und VIIe) mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm (OTB, SSC,

⁴

Die in dieser Verordnung verwendeten Fanggerätekodes wurden von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen festgelegt.

OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, TB, SX, SV, OT, PT und TX) und mit pelagischen Schleppnetzen (OTM, PTM) befischen;

- (d) bei Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) bis zu 7 % im Jahr 2017 und bis zu 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat im ICES-Untergebiet VII anlanden müssen;
- (e) bei Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) bis zu 7 % im Jahr 2017 und bis zu 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat im ICES-Untergebiet VI anlanden müssen;
- (f) bei Seezunge (*Solea solea*) in den Jahren 2017 und 2018 bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Seezunge in den ICES-Divisionen VIId, VIIe, VIIf und VIIg mit Spiegel- und Kiemennetzen befischen;
- (g) bei Seezunge (*Solea solea*) in den Jahren 2017 und 2018 bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Seezunge anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIId, VIIe, VIIf, VIIg und VIIh mit TBB-Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 80-119 mm mit verbesserter Selektivität befischen.

Artikel 4

Schiffe, die der Anlande Verpflichtung unterliegen

1. Die Mitgliedstaaten legen gemäß den Kriterien im Anhang dieser Verordnung fest, welche Schiffe in den einzelnen Fischereien der Anlande Verpflichtung unterliegen.

Schiffe, die im Jahr 2016 in bestimmten Fischereien der Anlande Verpflichtung unterlagen, unterliegen ihr in den betreffenden Fischereien auch weiterhin.

2. Vor dem 31. Dezember 2016 übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über die gesicherte Fischereiaufsichts-Website der Union die Verzeichnisse der Schiffe, die in jeder der im Anhang aufgeführten Fischereien gemäß Absatz 1 festgelegt wurden. Die Mitgliedstaaten halten diese Verzeichnisse jederzeit auf dem aktuellen Stand.

Artikel 5

Aufhebung

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2438 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018.

Artikel 4 gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.10.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*